

630/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 12. April 2000, Nr. 624/J, betreffend Budgetbegleitgesetz 2000 - zusätzliche Verteuerung der Wohnungskosten Teil 1, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Da dem Bundesministerium für Finanzen derartiges Zahlenmaterial nicht zur Verfügung steht, ersuche ich um Verständnis, dass ich diese Fragen nicht beantworten kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch hinsichtlich des Volumens von Bausparkassendarlehen auf folgende Zahlen verweisen:

Finanzierte Wohneinheiten (mit Bauspardarlehen, Zwischendarlehen und sonstigen Darlehen):

1997	36.840
1998	24.868
1999	25.995

Finanzierungsleistung aller Bausparkassen:

1997	38.496 Mio. S
1998	34.245 Mio. S
1999	31.416 Mio. S

Zu 6.:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen, dessen Kompetenzbereich durch diesen Punkt nicht primär berührt wird, ist darauf hinzuweisen, dass sich seit der Verlagerung von Wohnbauförderungsmaßnahmen in den Kompetenzbereich der Länder schon bisher in einzelnen Ländern die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnbauförderung nach Landesrecht von jenen für die Gewährung der Gebührenfreiheit nach § 53 Abs. 3 und 4 Wohnbauförderungsgesetz zum Teil nicht unmaßgeblich unterschieden haben.

Vom Bundesministerium für Finanzen wird daher die Meinung vertreten, dass den Ländern durch die Neuregelung kein administrativer Mehraufwand für den Vollzug ihres Wohnbauförderungsrechtes entstehen wird.